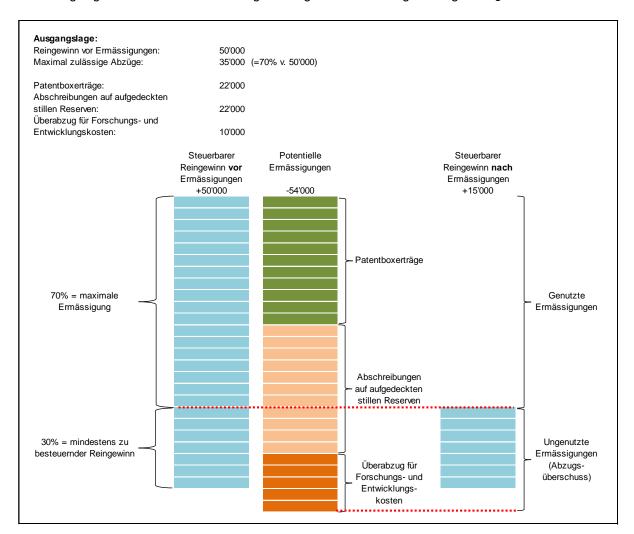
## Berechnungsbeispiel Kantonale Ermässigungen und Gesamtbegrenzung

Die folgende Abbildung erläutert die Wirkungsweise der verschiedenen kantonalen steuerlichen Ermässigungen und deren Gesamtbegrenzung durch den vorgeschlagenen § 60b StG.



Bei einem Reingewinn vor kantonalen Ermässigungen von 50'000 Franken und einer Maximalbeschränkung von 70% unterliegt mindestens ein Gewinn von 15'000 Franken den Kantonsund Gemeindesteuern, d.h. die Maximalermässigung beträgt 35'000 Franken.

Da jedoch ein Ermässigungspotential von insgesamt 54'000 Franken vorhanden wäre, besteht in diesem konkreten Fall ein Abzugsüberschuss im Umfang von 19'000 Franken. Aufgrund der vorgesehenen Reihenfolge bei der Kürzung der Ermässigungen bleiben der Überabzug für Forschungs- und Entwicklungskosten im Umfang von 10'000 Franken und die Abschreibungen auf aufgedeckten stillen Reserven im Umfang von 9'000 Franken ungenutzt.